



Präs. 1621-6/01

**Stellungnahme
des Begutachtungssenates II des Obersten Gerichtshofes
zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001**

Der Begutachtungssenat II des Obersten Gerichtshofes hat zu dem vom Bundesministerium für Justiz zu GZ 318.014-II.1/2001 übermittelten Entwurf eines **Strafrechtsänderungsgesetzes 2001** nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Der Entwurf sieht zunächst die Anpassung der strafgesetzlichen Bestimmungen, in welchen ziffernmäßig bestimmte Geldbeträge angeführt sind, auf die Euro-Einheit vor. Dabei wurden die Wertgrenzen der Vermögensdelikte nicht nur, wie andere Beträge, unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung umgerechnet, sondern zum Teil - unter Berufung auf geänderte gesellschaftliche Wertvorstellungen - nicht unerheblich erhöht.

Weiters werden eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Rechtsfolge des Amtsverlustes (§ 27 StGB), der ausdrückliche Ausschluß von Genitalverstümmelungen von der rechtfertigenden Einwilligung des § 90 StGB, die Transferierung der (bisherigen) Einbruchsqualifikationstatbestände des § 129 Z 2 und 3 nach § 128 Abs 1 StGB, der Entfall der Gewerbsmäßigkeit als strafsatzerhöhende Qualifikation bei Vermögensdelikten und eine Herabsetzung der Strafdrohung des § 114 ASVG vorgeschlagen.

Gegen die Regelung der - notwendigen - Anpassung an die neue Währungseinheit bestehen keine Bedenken, ebensowenig gegen eine sachgerechte Anhebung der Wertgrenzen. Entgegengetreten wird allerdings mit Nachdruck der weit überproportionalen Anhebung der

Wertgrenze von 500.000 S auf 100.000 Euro, die im höchsten Kapitalverbrechensbereich auch durch geänderte Wertvorstellung nicht legitimiert ist; sie sollte keinesfalls 80.000 Euro überschreiten.

Zu Art I Z 3 (§ 27 Abs 1 StGB)

Für die Notwendigkeit der Verschärfung der unter dem Aspekt des verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatzes ohnedies nicht ganz unproblematischen Rechtsfolge des Amtsverlustes durch die Anbindung an eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bietet der Entwurf keine überzeugende Begründung. Es bleibt den Dienst- und Disziplinarbehörden unbenommen, auch in einem solchen Fall das Dienstverhältnis aufzulösen. Hinzu kommt, dass sich bei einem Zusammentreffen mit einem oder mehreren Fahrlässigkeitsdelikten der Ausspruch über die Strafeilung nicht nur auf das Ausmaß der Strafe, sondern auch - was die Neufassung des § 260 Abs 2 StPO unberücksichtigt lässt - darauf beziehen muss, ob von der Gewährung einer bedingten Strafnachsicht schon allein wegen der Vorsatztat und nicht etwa nur wegen des Fahrlässigkeitsdeliktes Abstand zu nehmen war. Zu beachten ist ferner, dass dem Amtsverlust im Hinblick auf die Bestimmung des § 32 Abs 2 StGB, wonach auf die Auswirkungen der Strafe auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen ist, seiner Bewertungsrichtung nach die Stellung eines Strafmilderungsgrundes zukommt. Darin liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr einer Ungleichbehandlung von nicht beamteten Tätern, welche nicht ohne zwingenden Grund erhöht werden sollte.

Gänzlich abzulehnen ist der Amtsverlust als Folge einer Freiheitsstrafe wegen des (unter Umständen bereits viele Jahre zurückliegenden: § 58 Abs 3 Z 3 StGB) Vergehens des Missbrauches eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB und die Ansicht, "sachfremde" Konsequenzen durch die bedingte Nachsicht dieser Rechtsfolge nach § 44 Abs 2 StGB zu vermeiden. Damit wird die ursprünglich dem Disziplinarverfahren zugewiesene Aufgabenstellung in die Strafzumessung verlagert, welche durch die dadurch erforderliche zusätzliche, das konkrete Dienstverhältnis betreffende Tatsachenermittlung unverhältnismäßig erschwert würde.

Zu Art I Z 4 (§ 90 StGB)

Der Ausschluss der Genitalverstümmelung vom Anwendungsbereich des Rechtfertigungsgrundes nach § 90 Abs 1 StGB ist bereits durch das Sittenkorrektiv ausreichend sichergestellt. weshalb es einer kasuistisch motivierten Klarstellung

grundsätzlich nicht bedarf. Umsoweniger ist eine Einengung auf die Verstümmelung weiblicher Genitalien geboten. Wenn, dann sollte diese Bestimmung geschlechtsneutral formuliert werden.

Zu Art I Z 8 bis 10, 16, 17, 20, 21 bis 23, 31 und 33 (§§ 128, 129, 130, 138, 145, 148, 148a, 150, 151, 164 und 167a StGB)

Die Ausgliederung der Fälle des § 129 Z 2 und 3 StGB und deren Verschiebung unter die Strafbestimmung des § 128 Abs 1 StGB erfolgt ohne Not, die Begründung hiefür ist nicht stichhältig:

Fälle wie das Aufbrechen von Zeitungskassen oder - opferbezogen ohnehin nicht zu gering zu halten - von Fahrradschlössern werden wegen der im Hinblick auf das niedere Erfolgs- und Handlungsunrecht regelmäßig nicht schweren Schuld diversionell zu erledigen sein, sodass sie als Argument praktisch ausscheiden. Dagegen lassen die Erläuternden Bemerkungen das Aufbrechen eines Tresors, einer Kraftfahrzeuglenkersperre, von Containern, Automaten usw unerwähnt. Im Ürigen könnte die Privilegierung der Entwendung für geringfügige Fälle des Einbruchsdiebstahls durch Entfall des Zitates des § 129 in § 141 Abs 1 StGB generell ermöglicht werden.

Entschieden entgegengetreten wird dem beabsichtigten Wegfall der Gewerbsmäßigkeit als Qualifikationstatbestand bei Vermögensdelikten. Die damit im Zusammenhang stehenden Probleme liegen nur zum geringen Teil in einer überhöhten Strafdrohung, welcher durch eine angemessene Rücknahme - etwa Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren für den gewerbsmäßig einfachen Diebstahl und eine solche von sechs Monaten bis zu fünf Jahrne für den gewerbsmäßig schweren oder bandenmäßig begangenen Diebstahl in § 130 StGB sowie eine gleichartige Sanktion für den Betrug in § 148 StGB - ausreichend begegnet werden könnte. In erster Linie sind vielmehr immer wieder und sogar vermehrt auftretende Fehler bei der Feststellung und der Begründung der Gewerbsmäßigkeit zu beobachten. Die vorgeschlagene Lösung, nämlich eine Verschiebung in den Strafzumessungsbereich, würde diese Fehlerquellen potenzieren, weil damit eine rechtliche Kontrolle weitgehend ausgeschlossen wird. Sie läuft damit auch der durch das StRÄG 1987 durch eine Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeiten des § 281 Abs 1 Z 11 StPO akzentuierten, von der Praxis ohnedies kaum angenommenen Intention des Gesetzgebers, die Strafzumessung zu verrechtlichen, zuwider und ist daher rundweg abzulehnen. Zu bemerken

4

ist ferner, dass in den Bereich der Vermögensdelikte des sechsten Abschnittes des StGB, auch der vom Entwurf nicht berücksichtigte Geldwucher nach § 154 StGB fällt.

Davon abgesehen wäre eine dem § 8 Abs 3 StPO entsprechende Zuständigkeitsvorschrift, welche etwa für § 144 Abs 1 StGB Bedeutung hätte, angezeigt.

Gegen die übrigen Vorschläge des Entwurfs bestehen keine Einwände.

Wien, am 23. August 2001

i.V. Dr. Brustbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

